

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Biographien

Heidelberg, 1.1875 - 6.1901/10(1935); mehr nicht digitalisiert

Merk, Josef

urn:nbn:de:bsz:31-16275

Josef Merk

ist der Sohn des fürstlich fürstenbergischen Hofraths Peregrin Merk, und zu Donaueschingen am 21. Dezember 1780 geboren. Er studirte Jurisprudenz zu Freiburg und trat, nachdem er kurze Zeit als Anwalt thätig gewesen, 1806 als Amtschreiber in Stühlingen in den Staatsdienst, wo er, nach zweijähriger Amtsdauer als Amtmann in Hüfingen, bis 1822 Amtmann blieb. In Folge der Strapazen während der Kriegsjahre 1813 bis 1815, in denen er die Geschäfte des Kriegscommissariats in seinem Bezirke versah, war seine Gesundheit so zerrüttet, daß er 1822 einen dreijährigen Urlaub nachsuchen mußte, den er in Freiburg verlebte. 1825 trat Merk als Hofgerichtsrath wieder in das active Dienstverhältniß ein. Das Vertrauen der Bewohner seines früheren Amtsbezirktes sandte ihn im Jahre 1831 in die zweite Kammer, in welcher er sich mit Entschiedenheit der liberalen Opposition anschloß, unter deren Mitgliedern er durch Kenntnisse und Beredtsamkeit hervorragte. Unter den von ihm eingebrachten Motionen verdienen die über Tragung und Ausgleichung der Kriegslasten, auf das Princip gleicher Theilnahme aller Staatsbürger nach Verhältniß des Vermögens gegründet, und die Motion auf Leistung des Verfassungseides durch das Militair Erwähnung. Für die Gesetzentwürfe über die Aufhebung der Administrativjustiz und über die Einführung der neuen Proceßordnung war Merk Berichterstatter und an den Debatten über die Gemeindeordnung nahm er hervorragenden Antheil. Seine liberale Gesinnung hatte er Anlaß, auch in seiner richterlichen Stellung zu bewähren, als bei dem Proceß Welcker's wegen eines Artikels im „Freisinnigen“ der Gerichtshof dem Merk angehörte, indem er die Aufhebung eines Gesetzes durch eine bloße Verordnung und sogar eine rückwirkende Kraft der letzteren anerkannte, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen versagte. Merk war unter den vier die Minorität bildenden Hofgerichtsräthen, welche den Angeklagten freigesprochen wissen wollten und eine motivirte Erklärung darüber zu den Acten gaben. Auf dem Landtage von 1833 zum zweiten Vicepräsidenten gewählt, brachte er eine Motion über die Bedingungen und Formen des Untersuchungsarrestes ein, welche das System der Cautionsleistung zur Annahme zu bringen bestimmt war, auch sprach er mit Wärme für die damals noch sehr unpopulaire Emancipation der Juden. Seine Stellung als Staatsbeamter war für ihn nie ein Hinderniß, seiner Ueberszeugung den bestimmtesten Ausdruck zu geben, wohl aber war er bestrebt, sein von allen Seiten anerkanntes Ansehen zu Vermittelungsversuchen anzuwenden, wie ihm denn vorzugsweise zu verdanken ist, daß im Jahre 1833 der Landtag nicht aufgelöst wurde. In demselben Sinne, stets offen und gerade nach dem Rechten strebend, aber auch stets die praktische Richtung, die Möglichkeit der Ausführung und den Erfolg im Auge, war er auch auf den Landtagen von 1835 und 1837 thätig. Inzwischen war Merk im Dezember 1834 zum Ministerialrath beim Justizministerium und bald darauf zum Geheimen Referendair ernannt worden. Seine Ernennung zum Regierungskommissair beim Landtage von 1839 mußte nothwendigerweise auf seine Wirksamkeit als Abgeordneter einigen Einfluß üben; doch ließ seine Abstimmung über die hannover'sche Angelegenheit eine Veränderung seiner Gesinnung nicht bemerken. Im Jahre 1842 mußte er aus Gesundheitsrücksichten dem parlamentarischen Wirken entsagen, 1844 erbat er sich seine Zuruhesetzung. Er starb am 26. Januar 1845. — Merk war auch literarisch thätig. In Freiburg stiftete er mit Rotteck und Leichtlen die dortige historische Gesellschaft und an dem „Archiv für Rechtspflege und Gesetzgebung“, wie an den „Annalen der badischen Gerichte“ arbeitete er eifrig mit. (Vergl. R. 3. 1845. No. 41). W.